

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3456

13. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 926. Bundesratssitzung vom 10. Oktober 2014 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck

Anlagen

vorl. TOP: 6

Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich

Initiative: der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz

Drs. 280/14 und Drucksache 280/1/14

Inhalt:

Mit der Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins, die gemeinsam mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz eingebracht wurde, sollen die Rückstellungen der Atomkraftwerksbetreiber langfristig gesichert werden. Die Kernkraftwerksbetreiber haben wegen des Verursacherprinzips uneingeschränkt sämtliche Kosten für Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke wie auch der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu tragen. Aus der Sicht des Bundesrates ist aber zu klären, ob die Gelder zeitgerecht zur Verfügung stehen, sobald sie benötigt werden. Denn durch den gesetzlich beschlossenen Atomausstieg bis Ende 2022 haben sich die Gewinnerwartungen der Energiekonzerne aus dem Betrieb von Kernkraftwerken deutlich reduziert. Weitere Fragen, wie die einer Mithaftung der Muttergesellschaften der Betreiber und der Sicherheitsleistungen bzw. Einzahlungen der Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds sollen ebenfalls geprüft werden. Die Kernkraftwerksbetreiber sollen zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, die Höhe der Rückstellungen für jedes einzelne Kernkraftwerk zu überprüfen.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit Ergänzungen gefasst: KKW-Betreibergesellschaften sollen für von ihnen betriebene, öffentlich finanzierte Reaktoren von den vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen werden. Zur Sicherstellung des Verursacherprinzips wird die Bundesregierung gebeten, geeignete Instrumente zu untersuchen und mit den Ländern einen Vorschlag für eine Bund-Länder-Verständigung abzustimmen. Es sei insbesondere zu prüfen, wie im Fall der Insolvenz einer KKW-Betreibergesellschaft der jeweilige Mutterkonzern voll und zeitlich unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten bzw. Verluste einstehen könne.

vorl. TOP: 8

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Initiative: BReg

Drs. 392/14 und 392/1/14

Inhalt:

Der zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012, in dem das Gericht unter anderem die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt hatte, einige Neuregelungen vor. So soll die Wartefrist, die regelt, ab wann Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen können, angemessen reduziert werden. Dieser Übergang soll zukünftig an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet und nicht mehr an die Vorbezugszeit von Grundleistungen anknüpfen. Der Entwurf berücksichtigt auch praktische Erfahrungen seit Einführung des Gesetzes und setzt zudem aktuelle Gerichtsentscheidungen um.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgegeben. So sollen die Wartefristen für Asylbewerber, nach deren Ablauf sie den SGB-Regelungen unterfallen sollen, weiter auf dann 12 Monate verkürzt werden. Die Gesundheitsversorgung soll zukünftig generell über Regelungen des §264 SGB V sichergestellt werden, wobei der Bund diese Aufwendungen der Krankenkassen sowie angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand tragen soll. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Nationale Asylkonferenz einzuberufen und sich stärker finanziell zu engagieren.

vorl. TOP: 10

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Initiative: BReg

Drs. 393/14 und 393/1/14

Inhalt:

Der zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf sieht Entlastungen der Kommunen um jährlich eine Milliarde Euro in den Jahren 2015 bis 2017 vor, hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils. Des Weiteren soll damit ein Teil der vorgesehenen Entlastung von sechs Milliarden Euro im Zusammenhang mit den Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen erfolgen. So stockt der Bund das bestehende Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ um 550 Millionen Euro auf. Zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgegeben. So wird die Erwartung bekräftigt, dass das von der Bundesregierung angekündigte Bundesteilhabegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine jährliche Entlastung in Höhe von fünf Milliarden Euro sicherstellen solle. Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung sei durch eine dauerhafte Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes zu verstetigen. Ferner müsse die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung auf das Jahr 2019 ausgedehnt werden. Investitionen im Rahmen der Kindertagesbetreuung seien auch dann voll zu fördern, wenn die Betreuung von Kindern über drei Jahren in Anspruch genommen wird.

vorl. TOP: 16

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Initiative: BReg

Drs. 422/14 und 422/1/14

Inhalt:

Der nicht-zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf dient der Umsetzung mehrerer Übereinkommen des Europarats und einer Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Es werden Änderungen zu einigen Straftatbeständen und im Bereich des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgeschlagen. Sie wenden sich gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbedeckter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgegeben. So sei zu prüfen, ob die Tatbestände zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften sowie zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zu prüfen, ob Sachverhalte mit nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich in den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches zu integrieren seien.